



Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
U-LUFT-2/2/UV/GSt/Ru/VZ/SP	Richard Ruziczka	DW 12423	DW 142423	04.11.2020	
151-2020	Verena Zauner	DW 13780			

Verordnung des Landeshauptmannes, mit der die Sektorales Fahrverbot-Verordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Inhalt des Entwurfs:

Mit dieser Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol wurden die politischen Bezirke Bludenz und Feldkirch, der Kanton Graubünden und das Fürstentum Liechtenstein bis 31. Dezember 2020 ergänzend in die erweiterte Zone der „Sektorales Fahrverbot-Verordnung“ einbezogen. Innerhalb der erweiterten Zone sind Transportfahrten mit den vom Sektorales Fahrverbot erfassten Gütern weiterhin zulässig, sofern sich sowohl der Be- als auch der Entladeort innerhalb der Zone befinden (Quelle und Ziel innerhalb der erweiterten Zone). Nunmehr soll die bisherige Übergangsfrist – nicht wie geplant am 31. Dezember 2020 auslaufen, sondern – bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Aus den Erläuternden Bemerkungen geht hervor, dass die COVID-19 Pandemie für die Wirtschaft zu erheblichen Belastungen geführt hat und dieser Schritt zur Entlastung beitragen soll.

Das Wichtigste in Kürze:

Da die Gesundheit der Bevölkerung sowie die Stärkung des Tiroler Wirtschaftsraumes an oberster Stelle steht, lehnt die BAK den vorliegenden Verordnungsentwurf ab.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Mit der „Sektorales Fahrverbot-Verordnung“, welche zuletzt im Juli 2019 geändert wurde, wurden die politischen Bezirke Bludenz und Feldkirch, der Kanton Graubünden und das Fürstentum Liechtenstein bis 31. Dezember 2020 ergänzend in die erweiterte Zone miteinbezogen. In der erweiterten Zone sind Transportfahrten mit den vom Sektoralen Fahrverbot erfassten Gütern nach wie vor zulässig, sofern sich sowohl der Be- als auch der Entladeort innerhalb dieser Zone befindet.

Hintergrund der damaligen Miteinbeziehung war, dass für die angesprochenen Fahrtdestinationen zeitlich befristet die Möglichkeit geschaffen wurde, die Transporte weiterhin auf der A12 Inntalautobahn, also im Verbotsbereich, durchzuführen. Somit wurde der betroffenen Wirtschaftssparte mehr Zeit für die Umstellung der Transportlogistik eingeräumt.

Wie sich dem nun vorliegenden Entwurf entnehmen lässt, soll die bisherige Übergangsfrist nicht wie geplant am 31. Dezember 2020 auslaufen, sondern soll bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Aus den Erläuternden Bemerkungen geht hervor, dass die COVID-19 Pandemie für die Wirtschaft zu erheblichen Belastungen geführt hat und dieser Schritt zur Entlastung beitragen soll. Außerdem soll laut den angeführten Bemerkungen dieser Aufschub einen vertretbaren Kompromiss zwischen den Luftreinhalteinteressen und den wirtschaftlichen Interessen darstellen. Hierzu wird seitens der BAK festgehalten, dass dieser erwähnte Kompromiss beim besten Willen nicht als solcher erkannt werden kann, da von dieser Verlängerung lediglich die Transportwirtschaft und mit Sicherheit nicht die Luftqualität profitiert.

Bekanntermaßen ist es in den ersten Wochen des Lockdowns im Frühjahr dieses Jahres beim Pkw- wie auch beim Lkw-Verkehr zu einem starken Rückgang auf den heimischen Straßen gekommen. Doch der Schwerverkehr lief nach kurzer Pause bereits zu Zeiten des Lockdowns wieder an, da gerade die Transportbranche zu diesem Zeitpunkt als wichtige Versorgungssäule galt und hierfür sogar die bestehenden Wochenendfahrverbote für Lkw über 7,5 Tonnen zeitweise außer Kraft gesetzt wurden. Wie sich jedoch aus aktuellen Verkehrsdaten der ASFINAG entnehmen lässt, hat sich der Schwerverkehr in den letzten Monaten wieder weitgehend normalisiert. Der Rückgang des Schwerverkehrs lag im September zwischen 3 und 5 Prozent. Der im Juli 2019 festgelegte Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2020 stellte aus Sicht der BAK ausreichend Zeit für die Umstellung auf den Schienentransport dar. Eine Verlängerung nochmals um ein Jahr wird aus verkehrspolitischen Gründen abgelehnt.

Für die BAK steht die Wahrung der Gesundheit der Tiroler Bevölkerung sowie die Stärkung des Tiroler Wirtschaftsraumes an oberster Stelle. Unter diesen Gesichtspunkten, wie auch den vorgebrachten Argumenten, spricht sich die BAK gegen die vorliegende Änderung der „Sektorales Fahrverbot-Verordnung“ aus.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

